

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1540

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung; Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB 2004/385 vom 17. Februar 2004 ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf über das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 1. Mai 2004, wobei jedoch in einzelnen Fällen eine Fristverlängerung gewährt wurde. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht:

- Einwohnergemeinde der Stadt Olten (1)
- Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2)
- FdP des Kantons Solothurn (3)
- Finanzdepartement (4)
- Solothurnischer Zivilschutzverband (5)
- CVP des Kantons Solothurn (6)
- SP des Kantons Solothurn (7)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (8)
- Obergericht (9)
- Gewerkschaft Syna (10)
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute (11)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (12)
- Grüne Kanton Solothurn (13)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung haben ausdrücklich verzichtet:

- Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände
- Baumeisterverband des Kantons Solothurn
- Oberamt Thal-Gäu
- Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagogen, Verbandssektion Solothurn
- Anwaltsverband des Kantons Solothurn
- Solothurnischer Juristenverein
- Touring Club Schweiz, Kantonalsektion Solothurn
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Bildung von Bevölkerungsschutzkreisen

Die Bildung von Bevölkerungsschutzkreisen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen, wird durchwegs positiv aufgenommen.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz wird weitgehend begrüsst.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen geäussert worden:

Die Aufgaben der Zivilschutzkommission könnten auch von der Bevölkerungsschutzkommission wahrgenommen werden, weshalb im Gesetz nur eine Kommission vorzusehen sei (2, 6, 12, 13). Die Zivilschutzkommission sollte ersatzlos gestrichen werden (6).

Die Möglichkeit, innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises zwei regionale Zivilschutzorganisationen betreiben zu können, sei problematisch, da in diesem Falle die Gefahr unnötiger Schnittstellenprobleme bestehe (6).

Auf das Erfordernis, dass es sich bei den Vertretern der Gemeinden in der Bevölkerungsschutzkommission zwingend um Gemeinderatsmitglieder handle, sei zu verzichten (1, 2, 8). Ein Vernehmlasser verlangt den Verzicht auf dieses Erfordernis auch für die Besetzung der Zivilschutzkommission (3).

Zwei Vernehmlasser sind der Ansicht, dass die Partnerorganisationen auch im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der regionalen Führungsstäbe bzw. Gemeindeführungsstäbe zu erwähnen seien (1, 12). Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Partnerorganisationen seien im Gesetzesentwurf (GE) nicht geregelt (1).

Die Formulierung in § 13 Abs. 1 lit. b GE, "sie (die Bevölkerungsschutzkommission) verabschiedet die Budgets und die Rechnungen zuhanden der Gemeinderäte", sollte dahingehend geändert werden, dass der Begriff "Gemeinderäte" durch "Gemeinden" zu ersetzen sei (8).

2.3 Finanzierung des Bevölkerungsschutzes

Die Finanzierung des Bevölkerungsschutzes ist für einige Vernehmlasser nicht genügend klar geregelt.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäußert worden:

Im Gegensatz zur Finanzierung der Gesamtkosten des Zivilschutzes sei die Finanzierung des Bevölkerungsschutzes bzw. der regionalen Führungsstäbe, des kantonalen Führungsstabes und der weiteren Partner, speziell der technischen Werke und des Gesundheitswesens, nicht geregelt (1). Es stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoller sei, die gesamte Finanzierung des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes, in einem Kapitel zu regeln (4).

Ein Vernehmlasser vertritt die Auffassung, dass dem Kanton und den Gemeinden für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen entstünden, der Rückgriff nicht nur auf vorsätzlich oder grobfahrlässig handelnde Verursacher zustehen sollte. Selbst bei einfacher Fahrlässigkeit sollte der Rückgriff auf den Verursacher möglich sein (4).

2.4 Zuständigkeiten im Zivilschutz

Mit Ausnahme zweier Vernehmlasser wird gegen die Regelung der Zuständigkeiten im Zivilschutz nichts eingewendet.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäußert worden:

Die Zuständigkeiten müssten unbedingt klarer definiert werden. Zudem seien die Zuständigkeiten gesondert nach Not- und Katastrophenhilfe, Instandstellung und Einsätze zu Gunsten Dritter sowie nach Einsätzen innerhalb und ausserhalb der Region zu regeln (1).

Die Folgen von Art. 27 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹⁾ seien im Gesetzesentwurf noch nicht geregelt (2).

2.5 Ausbildung und Aufgebot

Die Bestimmungen über die Ausbildung und das Aufgebot im Zivilschutz sind weitgehend unbestritten.

¹ SR 520.1. In Art. 27 Abs. 2 BZG wird den Kantonen die Aufgebotskompetenz von Schutzpflichtigen bei Katastrophen und Notlagen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft eingeräumt. Art. 27 Abs. 3 BZG hält fest, dass die Kantone das Aufgebotsverfahren regeln.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäußert worden:

Die Kompetenz zum Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen müsse – ihren Bedürfnissen entsprechend – bei den regionalen Zivilschutzorganisationen bleiben (12).

Die Gemeinden verlangen, dass ihnen die Kompetenz zum Aufgebot regionaler Zivilschutzorganisationen auch für Dienstleistungen wie z.B. die Mithilfe bei Grossanlässen einzuräumen sei (8).

2.6 Finanzierung des Zivilschutzes

Die Finanzierung des Zivilschutzes ist in einzelnen Punkten umstritten.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäußert worden:

Der Übergang von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung wird im Grundsatz begrüßt (3, 12).

Es sei nicht einzusehen, weshalb für die Aufteilung der Gesamtkosten des Zivilschutzes zwischen den Gemeinden und dem Kanton der Nettoaufwand für den Zivilschutz des Jahres 2003 massgebend sei (1, 6, 8), zumal sich die Gesamtkosten im Jahr 2003 noch nach altem Recht gerichtet hätten (4). Werde von einem Nettoaufwand 2003 ausgegangen, so würden völlig falsche Anreize geschaffen. Als Basis für die Kosten nach der neuen Organisation, müsse gestützt auf die Erfahrungen der Jahre 2003 und 2004 ein Mittelwert errechnet werden (12).

Es sei nicht ersichtlich, wie die Verteilung der Kosten zwischen den Gemeinden und dem Kanton praktisch funktionieren werde. Zudem schweige sich das Gesetz darüber aus, nach welchen Kriterien ein allfälliger Kantonsbeitrag auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen sei. Das Gesetz regle auch nicht, was geschehe, wenn die Gemeinden weniger Aufwand als der Kanton hätten. Wenn schon ein Kostenverteiler vorgesehen werde, dann müsse der Kostenausgleich auch für beide Partner sichergestellt werden (4, 5).

Zwar sei gegen die Einsetzung einer paritätischen Kommission zur Überwachung des Kostenverteilers nichts einzuwenden. Es sei jedoch ungewöhnlich, dass eine solche Kommission Durchsetzungskompetenzen erhalten solle. Auch sei nicht klar, was unter den Durchsetzungskompetenzen zu verstehen sei. Falls die paritätische Kommission Verfügungen erlassen könne, müsse auch der entsprechende Rechtsmittelweg geregelt werden (4).

Der GE befasse sich nur mit der Kostenaufteilung, jedoch nicht mit der Höhe der anfallenden Kosten. Die laufenden Kosten der Zivilschutzverwaltung sollten jedoch zumindest nach oben beschränkt werden. Diesbezüglich sollte ein maximaler Pro-Kopf-Ansatz geschaffen werden. Der paritätischen Kommission sei die Überwachung dieses maximalen Pro-Kopf-Ansatzes zu übertragen (6).

Ein Vernehmlasser verlangt, dass der Kanton die Kosten für die Einsätze tragen solle, für welche er die anbietende Stelle sei (5).

Der Kanton habe die Kosten für die Grundausbildung zu tragen (1, 2, 5). Die weiteren Ausbildungskosten sollten zu Lasten der Gemeinden gehen (1).

Im Gesetz sollte auch die Kostentragung bei Einsätzen geregelt werden. Eine Kostenregelung sei auch für ausserkantonale Hilfeleistungen, sowie für Hilfeleistungen ausserhalb der Region oder im grenznahen Ausland vorzusehen (8).

2.7 Schutzräume und Schutzbauten

Mit Ausnahme von zwei Vernehmlassern wird gegen die Bestimmung über die Schutzräume und Schutzbauten nichts eingewendet.

Es sind im Einzelnen folgende Meinungen dazu geäussert worden:

Die Schutzraumobjekte seien früher durch den Bund, den Kanton und/oder die Gemeinden finanziert worden. Wenn die Schutzraumobjekte nach der heutigen Organisation nicht mehr nötig seien, seien sie aufzuheben oder anderen Zwecken zuzuführen. Die Kosten für diese Desinvestitionen müssten analog den Kosten der seinerzeitigen Investitionen umgelegt werden. Werde dies nicht im Gesetz festgehalten, bestehe die Gefahr, dass die Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet sich solche Bauten befänden, für die Desinvestitionen aufkommen müssten (12).

Der GE regle die Zuständigkeit für die Genehmigung der Schutzraumobjekte. Konkrete Zuständigkeiten seien jedoch in der Verordnung und nicht im Gesetz zu regeln (4).

2.8 Strafbestimmungen und Haftung

Die Haftungs- und Strafbestimmungen werden grundsätzlich positiv aufgenommen.

Ein Vernehmlasser schlägt vor, die konkreten Zuständigkeiten in der Verordnung zu regeln (4).

3. Erwägungen

Der Gesetzesentwurf findet im Wesentlichen Zustimmung. Begrüsst wird insbesondere die Bildung von Bevölkerungsschutzkreisen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Auch die Organisation der Bevölkerungsschutzkreise wird weitgehend positiv aufgenommen. Von verschiedenen Seiten wird jedoch vorgeschlagen, die Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission und der Zivilschutzkommission einer einzigen Kommission zu übertragen.

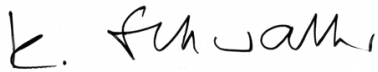
Kontrovers ist vor allem die Regelung der Finanzierung. Zwar wird der Übergang von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung begrüsst. Für verschiedene Vernehmlasser ist jedoch nicht verständlich, weshalb für die Aufteilung der Gesamtkosten des Zivilschutzes auf die Gemeinden und den Kanton der Nettoaufwand für den Zivilschutz des Jahres 2003 massgebend sein soll. Ebenso wird gefordert, dass die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden klarer umschrieben wird. Zudem wird von einigen Seiten verlangt, dass der Kanton die Kosten für die Grundausbildung zu tragen habe.

Schliesslich werden auch verschiedene Vorschläge für Änderungen an einzelnen Bestimmungen vorgebracht.

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens erlaubt es, die Arbeiten zügig weiterzuführen – unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und Verbesserungsvorschläge.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilage

Zusammenstellung der Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3)

Departemente

Staatskanzlei

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(13; Versand durch VWD)